

## Satzung



**des 1.FC Willy Wacker Hechtsheim 1973 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 01.05.1973 in Mainz-Hechtsheim gegründete Fußballverein führt den Namen „1. FC Willy Wacker Hechtsheim 1973 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Hechtsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist durch Einschreiben mit Rückschein an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie ausserordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 6 Massregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstossen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Massnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Massnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ( § 2 Abs. 2 ), gegen einen Ausschluss ( § 3 Abs. 3 ) sowie gegen eine Massregelung ( §6 ) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Präsidenten einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der Vorstand endgültig.

## **§ 8 Vereinsordnung**

Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschliesst
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten beantragt hat.
  
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung (Vereinsausgangtafel). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
  
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der

Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden ( Aushang an der Vereinstafel).

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und 5 weiteren Beisitzern.

Bei Bedarf können weitere Personen für bestimmte Aufgaben in den Vorstand gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und sein Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und ausser-Gerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch Nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Der Präsident beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Dieser tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

### **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren, die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Kassierer.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Geschäftsordnungen geben. Diese werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## **§ 15 Ruhen der Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten**

1. Das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft für alle Mitglieder kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Ruhen kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Der Beschluss, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen ( §15 ) ist nach einem Jahr – gerechnet ab dem Beschluss nach § 15 – zu bestätigen.  
Hierfür gilt das Verfahren nach § 15 Ziffer 1-3.
2. Der bestätigte Beschluss bewirkt, dass der Verein aufgelöst wird. In diesem Beschluss wird auch über die Abwicklung der Auflösung beschlossen. Hierfür gilt § 9 Absatz 7 und 9.



3. Kommt es zu keiner Bestätigung des Beschlusses nach § 15, besteht der Verein unverändert fort. Die rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft leben mit der Beschlussfassung wieder auf.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Februar 1980 in Mainz-Hechtsheim genehmigt und tritt damit in Kraft.

Die Satzung wurde am 10. März 1980, am 30. April 1986, am 27. Februar 1996 und am 21.11.2006 geändert und liegt nun in dieser hier festgelegten Form vor.

Mainz-Hechtsheim, 21.11.2006

gez. Michael Licht  
Präsident des 1. FC Willy Wacker Hechtsheim 1973 e.V.